

Denkmalpflege – Wichtige Begriffe

- 1. Denkmalpflege, Denkmalschutz, Heimatschutz
- 2. Schutzobjekte, Unterschutzstellung
- 3. Inventare Inventarisation

Stand: 14.05.2020

1. Denkmalpflege, Denkmalschutz, Heimatschutz

Denkmalpflege Die Denkmalpflege ist die Fachstelle des Kantons oder einer Gemeinde, welche die Anforderungen des → Heimatschutzes gemäss Planungs- und Baugesetz (PBG) umsetzt.

Denkmalschutz Von «Denkmalschutz» spricht man, wenn für → Schutzobjekte rechtlich verbindliche → Schutzmassnahmen festgelegt sind.

Heimatschutz Unter «Heimatschutz» wird einerseits die Pflege und Erhaltung von Landschafts- und (allgemeiner Begriff) Ortsbildern sowie von \rightarrow Schutzobjekten verstanden, andererseits wird der Begriff auch für die Bestrebung zum Erhalt immateriellen Kulturguts verwendet (Brauchtum, Handwerk, Dialekte etc.).

Heimatschutz Der Begriff «Heimatschutz» findet in verschiedenen Gesetzen und Verordnungen Verwendung. So trägt das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) den Begriff in seinem Namen. Der III. Titel des Planungs- und Baugesetzes (PBG) z. B. lautet: «Der Natur- und Heimatschutz».

Heimatschutz «Heimatschutz» ist der verbreitete Kurzname des Vereins «Schweizer Heimatschutz» (SHS) und seiner Sektionen. Die Zürcher Sektion «Zürcher Heimatschutz» (ZVH) verfügt als Verein über das Verbandsbeschwerderecht.

Kulturgüterschutz Sammelbezeichnung für die Schutzbestrebungen für Kulturgüter im Fall von bewaffneten Konflikten, Naturkatastrophen und Alltagsereignissen wie Wassereinbrüchen oder Vandalenakten. Grundlage des Kulturgüterschutzes ist das Haager Abkommen für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten.

2. Schutzobjekte, Unterschutzstellung

schutzobjekt Schutzobjekte sind laut § 203 Planungs- und Baugesetz (PBG) Bauten und Anlagen, die als «wichtige Zeugen einer politischen, wirtschaftlichen, sozialen oder baukünstlerischen Epoche erhaltenswürdig sind». Dabei kann es sich um folgende Objekte handeln:

- ein Objekt im → *Inventar* der Denkmalschutzobjekte von kommunaler bzw. überkommunaler Bedeutung,
- ein → unter Schutz gestelltes Obiekt
- ein Objekt mit einer im Grundbuch eingetragenen Personaldienstbarkeit (PD) oder öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkung (ÖREB)
- oder um ein noch nicht inventarisiertes Objekt, das nach heutigen Kriterien schutzwürdig sein könnte.

Denkmalschutzobjekt Offizielle Bezeichnung der → Schutzobjekte im → Inventar der Denkmalschutzobjekte von überkommunaler Bedeutung.

kommunale und Das PBG unterscheidet zwischen kommunal (für die Gemeinde) bedeutenden und überkommunale überkommunal («über den Gemeindebann hinausgehend» und somit für den Kanton) schutzobjekte bedeutenden → Schutzobjekten. Deshalb führen sowohl die Gemeinden als auch der Kanton → Inventare. Für kommunale Denkmäler ist die jeweilige Gemeinde, für überkommunale die kantonale Denkmalpflege zuständig.

Schutzmassnahme Schutzmassnahmen verhindern laut § 207 Planungs- und Baugesetz (PBG) Beeinträchtigungen von - Schutzobjekten, stellen ihre Pflege und ihren Unterhalt sicher und ordnen nötigenfalls ihre Restaurierung an.

unter Schutz gestelltes / Mit einer → Schutzmassnahme belegtes Objekt. Die Unterschutzstellung erfolgt gemäss geschütztes Objekt § 205 Planungs- und Baugesetz (PBG) mittels einer Verfügung der Baudirektion (BDV) oder mittels eines öffentlich-rechtlichen Vertrags.

(Schutz) Verordnung → Schutzmassnahme gemäss § 205 Planungs- und Baugesetz (PBG) mittels Verfügung der Baudirektion (BDV), die ein grösseres Gebiet erfasst (z.B. Industrieareale oder Wohnsiedlungen) und den Schutzumfang örtlich und sachlich genau umschreibt. Im Grundbuch wird eine öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkung (ÖREB) angemerkt. Gegen eine (Schutz) Verordnung kann Rekurs eingelegt werden.

(Schutz)Verfügung

→ Schutzmassnahme gemäss § 205 Planungs- und Baugesetz (PBG) mittels Verfügung der Baudirektion (BDV), die den Schutzumfang örtlich und sachlich genau umschreibt. Im Grundbuch wird eine öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkung (ÖREB) angemerkt. Gegen eine (Schutz)Verfügung kann Rekurs eingelegt werden.

(Schutz)Vertrag -> Schutzmassnahme gemäss § 205 Planungs- und Baugesetz (PBG) mittels eines Vertrags zwischen der Eigentümerschaft und der Baudirektion (BD) und allenfalls Dritten, der den Schutzumfang örtlich und sachlich genau umschreibt. Im Grundbuch wird eine öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkung (ÖREB) angemerkt.

vorsorgliche Verbot, ohne Einverständnis der Baudirektion (BD) an einem → Schutzobjekt Schutzmassnahme Veränderungen vorzunehmen («Veränderungsverbot»). Das Verbot wird mit einer Verfügung der Baudirektion (BDV) angeordnet, gilt während eines Jahrs und kann nicht verlängert werden. Vorsorgliche Schutzmassnahmen können auch für Objekte getroffen werden, die nicht im → *Inventar* sind, vgl. § 210 Planungs- und Baugesetz (PBG).

Hindernisbrief Mitteilung an die Baugesuchstellerin oder den Baugesuchsteller, dass ihr/sein Bauvorhaben in der vorliegenden Form nicht bewilligungsfähig sei. Diese Mitteilung ist kein rekursfähiger Entscheid.

3. Inventare - Inventarisation

Inventar Behördenverbindliches Instrument, gemäss Auftrag im Planungs- und Baugesetz (PBG) das aus einer Objektliste und aus den dazugehörigen → Inventarblättern besteht.

Inventarobjekt Ein Objekt im - Inventar der Denkmalschutzobjekte von kommunaler bzw. überkommunaler Bedeutung, ein → Schutzobjekt.

Inventarblatt Ein Inventarblatt enthält laut § 6 der kantonalen Natur- und Heimatschutzverordnung (KNHV) folgende Angaben zu → Schutzobjekten oder → Ensembles: Umschreibung, Wertung, Schutzzweck und bestehende Schutzmassnahmen. Ein durch das Amt für Raumentwicklung (ARE) festgesetztes Inventarblatt ist behördenverbindlich.

Inventareröffnung Schriftliche Mitteilung gemäss § 209 Planungs- und Baugesetz (PBG) an die Eigentümerin oder den Eigentümer über die Aufnahme ihres bzw. seines Grundstücks in das → Inventar. Die Inventareröffnung bewirkt als → vorsorgliche Schutzmassnahme ein Veränderungsverbot.

Provokationsbegehren

Provokation, Die Eigentümerin oder der Eigentümer verlangt schriftlich den Entscheid über die Schutzwürdigkeit seines Grundstücks («Provokationsbegehren»). Falls eine Gefährdung des → Schutzobjekts vorliegt, kann eine → vorsorgliche Schutzmassnahme getroffen werden. Sofern für das Provokationsbegehren ein aktuelles Interesse vorliegt, hat die Baudirektion (BD) den Entscheid über die Schutzwürdigkeit innert einem Jahr zu fällen und allfällige \rightarrow Schutzmassnahmen zu verfügen. Sie kann die \rightarrow vorsorgliche Schutzmassnahme begründet maximal um ein Jahr verlängern. Ob ein aktuelles Interesse vorliegt, muss die Baudirektion (BD) innerhalb eines Monats entscheiden.

Ensemble Gruppe von Gebäuden, die im → Inventar oder im Rahmen einer → Schutzmassnahme in einem städtebaulichen, nutzungsgeschichtlichen oder baukünstlerischen Zusammenhang betrachtet wird. Eine solche Gruppe von Gebäuden beschreibt das → Inventarblatt nicht als einzelnes → Schutzobjekt, sondern als Ensemble.

Weiterführende Literatur

Christoph Fritzsche, Peter Bösch, Thomas Wipf und Daniel Kunz, Zürcher Planungs- und Baurecht, Band 1, Planungsrecht, Verfahren und Rechtsschutz, hg. von Verein Zürcher Gemeindeschreiber und Verwaltungsfachleute, Wädenswil 2019, S. 267-309.